

Urheberrecht für Anfänger

Die Überschrift ist schon nicht ganz korrekt: Das Urheberrecht war nie für Laien gedacht, sondern ist etwas für Juristen. Durch das Internet bekommen wir jetzt aber doch alle damit zu tun – und da gibt es einiges zu beachten.

Urheberrechte an einem Werk

- entstehen schon im Moment der ersten Festlegung (Skizze machen, Auslöser drücken etc.)
- benötigen keine Eintragung oder Registrierung oder das ©
- Urheber = nur diejenigen, die schöpferisch beteiligt sind, d.h. normalerweise nur Autoren/Bildhauer/Musiker/Choreographen, nicht dagegen Tontechniker, Produzent u. a. . Letztere sind aber nicht ohne Rechte, sie genießen so genannte „verwandte Schutzrechte“ wie z.B.

Leistungsschutzrechte

- gelten z.B. für Tonträgerhersteller, Interpreten, Musik-/Filmproduzenten etc.
- erfassen noch banalere Dinge als das Urheberrecht, wie z.B. sehr kurze Tonfolgen
- Berühmter Fall: Sogar die Nutzung eines 2-Sekunden-Samples aus dem Titel „Metall-auf-Metall“ von Kraftwerk muss von der Band vorab genehmigt werden

Was nicht erkennbar erlaubt ist, ist nicht erlaubt!

Das bedeutet: Ohne Erlaubnis des Urhebers darf man eigentlich nichts tun, was urheberrechtlich als "Nutzung" angesehen wird, dazu zählen z.B.

- Veröffentlichung
- Vervielfältigung (Kopieren) **und** anschließende Verbreitung, z.B.
 - Vermietung
 - Ins-Netz-Stellen (im Gesetz bezeichnet als „öffentliche Zugänglichmachung“)
 - Senden in Radio/TV
 - Veröffentlichung von Bearbeitungen
 - und mehr ... sogar "bislang unbekannte Nutzungsarten"



Erlaubt ist

- der reine "Werkgenuss" (Anschauen, Anhören)
- aufgrund gesetzlicher „Schranken des Urheberrechts“ außerdem
 - (sehr begrenzte) Nutzungen in Unterricht und Wissenschaft
 - Zitate, aber nur soweit sie "geboten" sind. Das sind sie nur dann, wenn man sich inhaltlich mit dem zitierten Inhalt auseinandersetzt. Die bloße dekorative Nutzung etwa eines Bildes ist niemals ein zulässiges Zitat!
 - Technisch bedingte Zwischenspeicherung, wenn sie Teil einer ansonsten zulässigen Nutzung ist Bsp.: Kopie im Arbeitsspeicher des Computers beim Ansehen eines Streams
 - "Privatkopien" in begrenzter Zahl zwischen Bekannten

Wie erkenne ich, ob ich die Rechte des Urhebers berühre?

Eine **entscheidende Trennlinie ist immer die Veröffentlichung** fremder Werke. Erst wenn man fremde Werke / Inhalte veröffentlicht, entsteht ein nennenswertes Risiko wegen möglicher Rechtsverletzungen.

Leider ist vieles, was mit dem Internet zu tun hat, "öffentlich" in diesem Sinne:

- Online-Plattformen können von überall durch jeden abgerufen werden
- Selbst passwortgeschützte Bereiche sind dann öffentlich, wenn die zugriffsberechtigte Gruppe eine gewisse Größe übersteigt und sich dadurch nicht mehr alle untereinander persönlich kennen (können).
 - Bsp.: Wenn man Inhalte innerhalb der Gruppe der Teilnehmenden einer Vorlesung an der Uni weitergibt, kann das rechtlich gesehen so gerade noch als nicht öffentlich gelten
 - wenn man dagegen Bilder in einem Social Network mit Bekannten teilt, gilt das bereits als Veröffentlichung, weil dann meist auch die Bekannten der Bekannten und deren Bekannte usw. Zugriff erhalten.

Wer haftet bei Rechtsverletzungen?

Im Zweifel der Nutzer, sprich: Den letzten beißen die Hunde.

Das heißt konkret: Man muss, wenn der Rechteinhaber sich wehrt, die unberechtigte Nutzung einstellen (Unterlassung) und Schadensersatz zahlen.



ACHTUNG

Bei Nutzungsrechten gibt es KEINEN „gutgläubigen Erwerb“! Man kann sich nicht darauf berufen, man habe keine Anhaltspunkte für Zweifel an der Wirksamkeit einer Lizenz gehabt.

Wenn einem jemand also Nutzungsrechte an einem Werk „einräumt“, obwohl er gar nicht Urheber bzw. Rechteinhaber ist, dann ist die Nutzung des Werkes eine Urheberrechtsverletzung, obwohl man nicht erkennen konnte, dass einem gar keine Rechte eingeräumt werden konnten.

Ein hilfreiches Tool zur Frage, ob noch Schutz besteht: www.outofcopyright.eu

Persönlichkeitsrecht

Eine Ausprägung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts (APR) ist das Recht am eigenen Bild:

Jeder Mensch darf grundsätzlich selbst bestimmen, „ob überhaupt und in welchem Zusammenhang Bilder von ihm veröffentlicht werden“.¹

Bilder, auf denen Personen wiedererkannt werden können, dürfen daher grundsätzlich nur mit deren Erlaubnis veröffentlicht werden. Also: nicht einfach ungefragt die Fotos des letzten Theaterprojekts veröffentlichen!



Bilder von Personen dürfen NICHT veröffentlicht werden

wenn eine mögliche Verletzung von Persönlichkeitsrechten vorliegt wie z.B.

- eine bestimmte Person oder
 - eine sehr kleine Gruppe von Personen
 - direkt oder
 - indirekt erkennbar ist
- ➔ auch aus dem Kontext des Bildes kann eine Person erkennbar werden!

Bilder von Personen dürfen ungefragt veröffentlicht werden, wenn

- die Personen nur Beiwerk des eigentlichen Motivs sind
- ➔ Bsp.: Auf einem Bild vom Brandenburger Tor sind fast immer zwangsläufig auch Personen erkennbar (siehe Bild unten)
- ein berichtenswertes öffentliches Ereignis fotografiert wird (Naturkatastrophe, Demonstration)
- die Personen sind für sich genommen oder in Bezug auf ein Ereignis bekannt/berühmt sind (Politiker, Schauspieler, Musiker etc.)
- die Person ein Honorar erhält



¹ http://de.wikipedia.org/wiki/Recht_am_eigenen_Bild

Einverständnis-/Einwilligungserklärung

Wer kann/muss wie und wann einwilligen?

Eine Einwilligung kann auf verschiedene Weise erklärt werden:

- schriftlich mit einer sogenannten Einwilligungs- bzw. Einverständniserklärung
- mündlich (Tip: eine schriftliche Einwilligung ist natürlich später besser nachweisbar)
- wortlos durch schlüssiges Verhalten (z.B. posiere ich vor der Kamera bzw. beantworte dem TV-Team bereitwillig die Fragen ins Mikrofon)

Zu beachten gibt es bei einer Einwilligung

- sie ist nur insoweit wirksam, wie die betreffende Person wusste oder wissen konnte, wozu sie eigentlich gerade einwilligt
- Die Einwilligung kann räumlich, zeitlich oder inhaltlich frei beschränkt werden. Achtung: Soweit hier Unklarheiten bestehen, wie weit die Einwilligung ging, gilt grundsätzlich, dass sie nur das umfasst, was für den Zweck der Aufnahme unbedingt erforderlich ist!
- Bei Kindern bis einschließlich 6 Jahren gilt, dass nur die gesetzlichen Vertreter, in der Regel also die Erziehungsberechtigten, die Einwilligung aussprechen können. Achtung: Eltern können die Vertretung im Regelfall nur gemeinsam ausüben, es sei denn, das Sorgerecht ist anders verteilt
- Bei Minderjährigen bis einschließlich 17 Jahren gibt es zwar je nach Auslegung der Gesetze auch die Möglichkeit, dass diese selbst nur unterzeichnen – die wasserdichte Variante sind aber die Unterschriften der Erziehungsberechtigten. Achtung: ab dem 14. Lebensjahr muss auch der/die Minderjährige unterschreiben
- ab dem 7. Jahr gibt es aber eine Art „Vetorecht“ des Minderjährigen.



ACHTUNG

Persönlichkeitsrechte werden von Open-Content- bzw. Creative-Commons-Lizenzen in der Regel gar nicht erfasst! (Zu den Open-Content-Lizenzen siehe nächster Punkt)

Nur bei Agenturbildern kann man einigermaßen blind annehmen, dass diese Erlaubnis vorher eingeholt wurde.

Freie Lizenzen

Um Missverständnissen vorzubeugen: „frei“ sind nur wenige der Lizenzen. Allerdings sieht man bei diesen Lizenzen auf einen Blick, was man mit dem Werk machen darf, ohne dafür extra den Urheber ausfindig machen und um Erlaubnis fragen zu müssen.

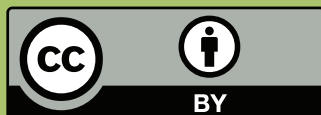
Creative Commons (CC) bedeutet „Kreativallmende“, frei übersetzt „kreatives Allgemeingut“. CC ist der Name eines Lizenzmodelles bzw. eines Sets an Lizenzen, den CCPL: Creative Commons Public Licenses. Diese Lizenzen werden auch als „freie Lizenzen“ oder „Jedermannlizenzen“ bezeichnet, da man seine Werke eigenständig damit lizenzieren kann.

Werke mit CCPL darf man in gewissem Umfang frei nutzen – je nach Lizenztyp bzw. –kombination mehr oder weniger eingeschränkt (siehe Übersicht im grünen Kasten).

Im Internet gibt es viele Webseiten, die gratis Inhalte mit CCPL anbieten, ob Fotos, Musikstücke, Videos etc. Auch lassen sich viele Suchfunktionen, (wie z.B. bei Google über die „erweiterte Suche“) so einstellen, dass nur nach Inhalten mit CCPL gesucht wird.

Eine Liste mit einer Auswahl solcher Webseiten finden Sie am Ende dieses Handouts.

Aus dem „alle Rechte vorbehalten“ des Urheberrechtsschutzes wird ein „manche Rechte vorbehalten“. Dieser Vorbehalt variiert je nach Lizenztyp:



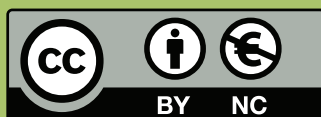
Namensnennung (BY)

Ich muss den Namen des Urhebers nennen



Namensnennung – Keine Bearbeitung (BY ND)

Ich muss den Namen des Urhebers nennen + ich darf das Werk nicht bearbeiten (Details s.u.)



Namensnennung – Nicht Kommerziell (BY NC)

Ich muss den Namen des Urhebers nennen + ich darf das Werk nicht kommerziell auswerten (Details s.u.)



Namensnennung – Nicht Kommerziell – Keine Bearbeitung (BY NC ND)

Ich muss den Namen des Urhebers nennen + ich darf das Werk nicht kommerziell auswerten + nicht bearbeiten



Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen (BY SA)

Ich muss den Namen des Urhebers nennen + das Werk unter den gleichen CCPL weitergeben unter denen es lizenziert ist



Namensnennung – Nicht Kommerziell – Weitergabe unter gleichen Bedingungen (BY NC SA)

Ich muss den Namen des Urhebers nennen + ich darf das Werk nicht kommerziell auswerten + ich muss das Werk unter den gleichen CCPL weitergeben unter denen es lizenziert ist



Gemeinfreies Werk: keine urheberrechtlichen oder verwandte

Schutzrechte. Ich darf das Werk kopieren, verändern, verbreiten und aufführen, sogar zu kommerziellen Zwecken

Privat darf man mit einem Werk unter CCPL alles machen – entscheidend werden die Lizenzen auch hier erst bei der Veröffentlichung.

BY / Namensnennung: eine korrekte Namensnennung umfasst: Name des Urhebers bzw. Rechteinhabers + Quelle des Werkes einschließlich URL + Lizenz einschließlich ihrer URL + (sofern vorhanden) Titel / Bezeichnung des Werkes + (sofern vorhanden) URL für sonstige rechtliche Info.

Diese Namensnennung muss in einer dem Medium angemessenen Art und Weise erfolgen, z.B. bei einem Film im Abspann, bei einer CD-Pressung auf der Oberseite der CD, bei einem Foto direkt daneben oder bei den Bildnachweisen etc.

ND / Keine Bearbeitung: Streng genommen ist es bereits eine Bearbeitung eines Musikstücks, wenn ich dieses als Soundtrack unter einen Film lege – spätestens aber beim Ein- und Ausblenden.

NC / Nicht Kommerziell: So ganz genau ist es (bewusst) nicht definiert. Die deutsche Übersetzung der Definition lautet: „(...) Handlungen, die nicht vorrangig auf einen geschäftlichen Vorteil oder eine geldwerte Vergütung gerichtet sind (...)“ . Schwierigkeiten gibt es schon dann, wenn Werbebanner, Ad Words u.ä. im Spiel sind. In Zweifelsfällen sollte man davon ausgehen, dass die eigene Handlung kommerziell ist.

Weitere „freie“ Lizenzen vor bzw. neben CCPL:



Public Domain (PD): frei von Urheberrechten):

ähnlich wie Gemeinfreiheit, aber nicht identisch. „Copyright“ und „Public Domain“ lassen sich nicht direkt mit den deutschen Begriffen „Urheberrecht“ und „Gemeinfreiheit“ gleichsetzen



GNU Free Documentation License (GFDL, GPL, GNU PL): Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen.

Vervielfältigung, Verbreitung und Veränderung des Werkes, auch zu kommerziellen Zwecken. Ich muss das Werk unter den gleichen Lizenzbedingungen weitergeben, unter denen es lizenziert ist

ACHTUNG

Freie Lizenzen enthalten KEINE Garantie, dass der als Lizenzgeber Auftretende die Rechte auch tatsächlich besitzt, dass die Lizenz also wirksam erteilt werden kann!

Auch kann man nicht sicher davon ausgehen, dass die Persönlichkeitsrechte beachtet wurden.

Dieser letzte rote Kasten mag vielleicht erschrecken – abschrecken sollte er aber nicht. Es gibt immer schwarze Schafe. Grundsätzlich sind die freien Lizenzen eine tolle Möglichkeit, in der kulturellen Bildungsarbeit mit fremden Inhalten zu arbeiten, die man sich nicht entgehen lassen sollte.

Weitere ausführliche Informationen zu Creative Commons finden sich auf:

<http://de.creativecommons.org/was-ist-cc/>

In diesem Sinne: viel Spaß damit!

Dieses Handout ist freigegeben unter der CC-Lizenz Namensnennung 3.0 Deutschland

<http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/>; Persönlichkeits- und Kennzeichenrechte sind davon nicht erfasst.

HILFREICHE LINKS ZU FREIEN INHALTEN

Werke / Inhalte mit Creative-Commons-Lizenzen:

Suche nach diversen Medieninhalten mit einer Creative-Commons-Lizenz:

<http://www.europeana.eu>

<http://search.creativecommons.org/?lang=de>

Musik:

<http://ccmixter.org>

www.jamendo.com

Fotos:

Erweiterte Suche bei google (aber immer zur Sicherheit gegenchecken)

<http://www.flickr.com/search/advanced/?q>

wichtig: die *Erweiterte Suche* verwenden und am Ende der Seite Häkchen setzen bei *Nur in Inhalten mit einer Creative Commons-Lizenz suchen*

Umfangreiche Linkliste für diverse Medieninhalte mit einer Creative-Commons-Lizenz

(aber Achtung: nochmal genau die AGBs der jeweiligen Webseiten checken):

<http://www.medienpaedagogik-praxis.de/kostenlose-medien/>

Foto-/ Bildbearbeitungsprogramme:

Einfach zu bedienen: Photoscape (Mac und Windows): www.photoscape.org

Ähnlich komplex wie Photoshop: Gimp (Mac und Windows) www.gimp.org

Videoplayer: VLC-Player (Mac und Windows): www.videolan.org/vlc/

Video-/Audio-Converter:

Handbrake (Mac): www.handbrake.fr

Media Coder (Windows): www.mediacoder.sourceforge.net

Mpeg Streamclip (sehr komplex, aber super) (Mac und Windows): www.squared5.com/

Super (Windows): www.erightsoft.com/SUPER.html

Trickfilm:

Pivot Stickfigure Animator (Mac und Windows): www.pivotanimator.net

Stopptrick: AnimatorHD (Windows): animatordv.com/download_free.php

Zeichentrickfilme komplett am Computer erstellen (Mac und Windows): www.pencil-animation.org

Tutorial dazu http://www.netzcheckers.de/p112741518_437.html

Audio

Audioschnittprogramm (Mac und Windows): www.audacity.de

Tutorial dazu <http://www.medienpaedagogik-praxis.de/2008/08/10/screencast1-audacity-howto/>

Umfangreiche Linkliste für div. Multimedia-Freeware:

<http://www.medienpaedagogik-praxis.de/kostenlose-software/freie-programme/>